

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Uslar außerhalb ihrer Pflichtaufgaben

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nieders. Gemeindeverordnung (NGO) vom 18. Oktober 1977 (Nieders. GVBl. S. 497) und der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 08. Februar 1973 (Nieders. GVBl. S. 41), beide in der jeweils geltenden Fassung, sowie des § 26 (2) des Nds. Brandschutzgesetzes vom 08.03.1978 (Nieders. GVBl. S. 233) hat der Rat der Stadt Uslar am 14. Oktober 1982 sowie mit Änderung am 20. Juni 1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand

- (1) Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Uslar – die Ortsfeuerwehren Ahlbershausen, Bollensen, Delliehausen, Dinkelhausen, Eschershausen, Fürstenhagen, Gierswalde, Kammerborn, Offensen, Schlarpe, Schoningen, Schönhagen, Sohlingen, Uslar, Vahle, Verliehausen, Volpriehausen und Wiensen bilden die Stadtfeuerwehr Uslar - , die sich aus der Erfüllung der Aufgaben nach dem Nieders. Brandschutzgesetz (NBrandSchG) vom 08.03.1978 (Nieders. GVBl. S. 233) in der zurzeit geltenden Fassung ergeben, sind gebührenfrei.
- (2) Für alle Leistungen, bei denen die Stadtfeuerwehr nicht zur unentgeltlichen Hilfeleistung oder Löschhilfe gemäß § 26 Abs. 1 des Nieders. Brandschutzgesetzes verpflichtet ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des dazugehörigen Gebührentarifs erhoben.

Dies gilt insbesondere für

- a) technische Hilfeleistungen innerhalb des Stadtgebietes, die nicht zu den Pflichtaufgaben im Sinne des Brandschutzgesetzes gehören, wie z. B. Ölabwehrmaßnahmen sowie Hilfe- und Sachleistungen bei Verkehrsunfällen, soweit Menschenleben nicht gefährdet sind, usw.;
 - b) die zeitweise Überlassung von Geräten der Feuerwehr;
 - c) Hilfeleistungen außerhalb des Stadtgebietes, ausgenommen die Löschhilfe innerhalb eines Bereiches, der 15 km jenseits der Gemeindegrenze endet;
 - d) Löschhilfeleistungen an Brandstellen, die weiter als 15 km von der Gemeindegrenze entfernt sind;
 - e) Hilfeleistungen durch Gestellung von Sicherheitswachen.
- (3) Die Gewährung der Leistung kann von einem Kostenvorschuss abhängig gemacht werden.
 - (4) Ein Anspruch auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Leistung besteht nicht.
 - (5) Für Leistungen bei Veranstaltungen, die einem überwiegend gemeinnützigem Zweck, der Pflege des Brauchtums oder der Förderung des Gemeinschaftslebens dienen, werden keine Gebühren erhoben. Der Stadtdirektor kann außerdem in Fällen unbilliger Härte auf die Erhebung von Gebühren verzichten.

§ 2

Gebührensschuldner

Kostenpflichtig ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; die Vorschriften des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung über Verursachungshaftung (§ 6) gelten entsprechend;
2. der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; die Vorschriften des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung über Zustandshaftung (§ 7) gelten entsprechend;
3. derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden;
4. derjenige, der vorsätzlich grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Leistung.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Gebührenmaßstab, Gebührensätze, Berechnungsgrundlagen

- (1) Die Gebühren werden nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührentarif berechnet, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Berechnungsgrundlage ist die Zeitspanne, während der das Personal, das Fahrzeug und das Gerät von dem Feuerwehrgerätehaus abwesend ist (Einsatzzeit). Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unnötig oder unmöglich machen.
- (3) Abgerechnet wird nach vollen Einsatzstunden, soweit der Gebührentarif nichts anderes bestimmt. Begonnene Einsatzstunden gelten als volle Einsatzstunden.
- (4) Für Einsatzzeiten an Sonn- und Feiertagen sowie innerhalb der Nachtzeit (22.00 bis 06.00 Uhr) ist ein Zuschlag von 50 % zu den Gebührensätzen für Personalleistungen zu entrichten.
- (5) Für Leistungen, die im Gebührentarif nicht ausdrücklich aufgeführt sind, werden Gebühren nach den Sätzen erhoben, die für ähnliche Leistungen festgesetzt sind.

§ 5

Verwendung der Gebühren

Die eingenommenen Gebühren für den Einsatz von freiwilligen Feuerwehrangehörigen (Personalkosten) sind an die dienstleistende Feuerwehr zu zahlen. Die eingenommenen Gebühren für Sachleistungen – soweit stadt eigene Fahrzeuge und Geräte eingesetzt wurden – verbleiben der Stadtkasse.

§ 6

Haftung

- (1) Die Stadt Uslar haftet nicht für Sachschäden, die von der Stadtfeuerwehr bei Durchführung einer gebührenpflichtigen Hilfeleistung verursacht werden, soweit dies gesetzlich zugelassen ist (§§ 278, 831 BGB). Der Gebührenschuldner (§ 2) stellt die Stadt Uslar von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden frei.
- (2) Die Stadt Uslar übernimmt keine Gewähr für den Erfolg der gebührenpflichtigen Leistungen. Sie haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen und Geräten entstehen, soweit die Feuerwehrangehörigen diese nicht selbst bedienen.
- (3) Für Schäden an Fahrzeugen und Geräten ist der Gebührenschuldner (§ 2) ersatzpflichtig, sofern diese durch schuldhafte Bedienung, schuldhaften Einsatz oder schuldhaftes Verhalten des Gebührenschuldners entstanden sind.
- (4) Muss die Durchführung einer Leistung zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben unterbrochen oder die überlassene Sache zurückgefordert werden, wird für dadurch entstehende Schäden keine Haftung übernommen.

§ 7

Billigkeitsmaßnahmen

Auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners können Gebühren ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Northeim in Kraft.

Gebührentarif

zu § 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der
Freiw. Feuerwehr der Stadt Uslar außerhalb ihrer Pflichtaufgaben

I. Gebühren für Personalleistungen

1.	Einsatz jedes Feuerwehrangehörigen	je halbe Einsatzstunde	10,00 Euro
2.	Sicherheitswache durch Feuerwehrangehörige	je halbe Einsatzstunde	7,00 Euro

II. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)

1.	Mannschaftstransportwagen MTW	je halbe Einsatzstunde	15,00 Euro
2.	Einsatzleitwagen, ELW Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	je halbe Einsatzstunde	20,00 Euro
3.	Löschgruppenfahrzeug LF 8	je halbe Einsatzstunde	25,00 Euro
4.	Schlauchwagen SW 2000-Tr	je halbe Einsatzstunde	35,00 Euro
5.	Lösch- und Tanklösch- fahrzeuge mit einer Pumpenleistung von 1600 Liter/Min. und mehr	je halbe Einsatzstunde	35,00 Euro
6.	Rüstwagen RW 2 Gerätewagen Messtechnik, GW-Mess	je halbe Einsatzstunde	45,00 Euro
7.	Drehleiter mit Korb DLK 23/12	je halbe Einsatzstunde	60,00 Euro
8.	Geräte-Anhänger GA, VW Pritsche	je halbe Einsatzstunde	11,00 Euro

III. Einsatz von feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstungen (ohne Personal)

1.	Geräte (Kettensäge, Stromaggregat, Saugpumpe, Atemschutzgeräte, Spreizer, Rettungsschere	je halbe Einsatzstunde	11,00 Euro
2.	Tragkraftspritzen	je halbe Einsatzstunde	15,00 Euro
3.	Sonstige Kleingerätschaften (Leiter, Handscheinwerfer, Ziehfix)	je halbe Einsatzstunde	2,00 Euro
4.	Ölsperre	je angefangene 5 Meter pro Tag	26,00 Euro

IV. Verbrauchsmaterial

Verbrauchsmaterialien wie Ölbindemittel für Straße oder Wasser, einschließlich Entsorgung, Wespengift, Schießzylinder u. ä. werden zu aktuellen Tagespreisen zzgl. einer Verwaltungspauschale in Höhe von 15 % in Rechnung gestellt.

V. Gebühren für missbräuchliche Alarmierung

Bei missbräuchlicher Alarmierung wird ein Grundbetrag in Höhe von 250,00 Euro zuzüglich der Gebühren nach den Tarifen I und II erhoben. Bei missbräuchlicher Alarmierung in den Nachtstunden (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) sowie an Sonn- und Feiertagen werden die doppelten Gebühren erhoben.